

Allgemeine Vertragsbedingungen für einen Highspeed Internetanschluss und/oder Telefonfestnetzanschluss der Firma ANT Granowski GmbH

Gegenstand des Vertrages

Die Firma ANT Granowski GmbH (nachfolgend ANT genannt) betreibt eine regional begrenzte Breitbandkommunikationsanlage mit Highspeed-Internet-Zugang und Telefonfestnetz. Anschlussnehmer kann jede natürliche und juristische Person werden.

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist schriftlich zwischen dem Kunden und ANT abzuschließen. ANT fertigt bei Vertragsabschluss mit dem Kunden eine Kopie seines Personalausweises an. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Die AVB sind durch Aushändigung an den Kunden Vertragsbestandteil.

2. Leistungen ANT

(2.1)ANT verpflichtet sich, den Wohnungsanschluss des Kunden für den Anschluss des Kunden-PC an das Internet für die Dauer des Vertrages internettauglich zu gestalten. (Rückkanaltaugliche Hausanschlussverstärker sowie die Hauverteilung ausgenommen). Eine multimediataugliche TAD wird eingebaut. (2.2)Sämtliche von ANT bei der Einrichtung des Anschlusses mit fremden Grund und Boden verbundene Anlagenteile verbleiben im Eigentum von ANT. Mit Übergabe des Modems an den Kunden gehen evtl. Gefahren, die vom Betrieb des Modems ausgehen, auf den Kunden über. (2.3)Den Mitarbeitern von ANT ist es ausdrücklich untersagt, Einstellungen am Kunden-PC vorzunehmen. (2.4)ANT stellt dem Kunden die für den Betrieb des Modems notwendige Software einschl. evtl. Updates zur Verfügung. (2.5)ANT ermöglicht, ohne eine Garantie für bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit zu übernehmen, die vom Kundengewünschte möglichst hohe Übertragungsgeschwindigkeit ihrer BKA. Allerdings erkennt der Kunde an, dass durch Einflussfaktoren, die außerhalb der BKA von ANT liegen, diese begrenzt werden kann. (2.6)ANT stellt sicher, dass die im monatlichen Entgelt enthaltene Datenmenge durch den Kunden in Anspruch genommen werden kann. Beim Datenvolumen kann es unter Vorbehalt zu einer zeitweiligen Beschränkung der Dienstleistung in Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen kommen.

3. Kundenanschluss

(3.1)ANT aktiviert den Internetanschluss beim Kunden entsprechend der unter Pkt. 1 und 2 genannten Bedingungen. Alle außer in Pkt. 2 genannten Arbeiten innerhalb der Wohnung, die für die Inbetriebnahme des Internetanschlusses notwendig werden, sind entgeltpflichtig und werden gesondert berechnet. (3.2)Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene TAD und das Modem nur bestimmungsgemäß zu benutzen. Er hat sie vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung, magnetische Einflüsse und Fremdeinwirkung zu bewahren.

4. Kundenanlage

(4.1) Unter Kundenanlage verstehen sich alle Baugruppen, Softwareinstallationen und sonstigen Geräte, die nach dem Kabelmodem auf Kosten des Kunden oder dessen Veranlassung angeschlossen sind. Notwendiger Bestandteil der Kundenanlage ist eine Netzwerkkarte. (4.2)Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Anpassung und Unterhaltung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Kabelmodem ist der Kunde verantwortlich. (4.3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der EU gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. (4.4)Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass durch die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Dienstleistungen weder gegen das Gesetz noch gegen Rechte Dritter verstoßen wird. Er verpflichtet sich, die ihm durch ANT bereitgestellten Dienste weder zur Verbreitung noch zum Abruf rechtswidriger Informationen im Internet zu benutzen. Soweit ANT wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, diese von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung gegen die vorgenannten Bedingungen verstößt, ist ANT berechtigt, den Vertrag zu kündigen. (4.5)Die Inbetriebnahme einer Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung von ANT. Erweiterungen und Änderungen der Anlagen sind, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, ANT mitzuteilen. (4.6)Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technische Spezifikation für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

5. Überprüfung der Kundenanlage

(5.1)ANT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung unverzüglich zu verlangen. (5.2)Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist ANT berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist ANT hierzu verpflichtet. (5.3)Durch Vorname oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die BKA übernimmt ANT keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. (5.4)Werden Kundenanlagen ohne Kenntnis von ANT in Betrieb genommen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der BKA beeinflussen, ist ANT berechtigt, die ihre durch die Fehlersuche entstandene Aufwendung gegen Rechnungslegung durch den Kunden erstatten zu lassen.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von ANT Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung abrechnungsrelevanter Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Zahlungsbedingungen

(7.1)Die Parteien vereinbaren zum Begleichen der fälligen monatlichen Pauschalen Entgelte ausschließlich die Bezahlung im Lastschriftverfahren. Die dazu notwendige Einzugsermächtigung erteilt der Kunde ANT bei Vertragsabschluss. Diese Einzugsermächtigung umfasst auch alle entgeltpflichtigen zusätzlichen Leistungen, die sich aus der Nutzung des Internetanschlusses durch den Kunden ergeben. (7.2)Das monatliche Entgelt ist im Folgemonat bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Es wird zu diesem Termin vom Konto des Kunden abgebucht. (7.3)Alle zusätzlichen Leistungen werden gegen Rechnungslegung vom Konto des Kunden bis zum 10. des Folgemonats vom Konto des Kunden abgebucht. Der Bereitstellungspreis beträgt einmalig 45,50 €. Die Modeminstallationskosten und eine Einweisung vor Ort betragen 75,00 € zzgl. Anfahrt 16,50 €. Einfache Einrichtung am PC nach Absprache und separatem Auftrag. (7.4)Werden Fehler in der Ermittlung fälliger zusätzlicher Entgelte festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag nachträglich zu erstatten oder zu entrichten. Sparpreise gelten nur für den Erstvertrag. (7.5)Der Kunde ist bei einer Einschränkung der Betriebsfähigkeit, die ANT nicht zu vertreten hat, nicht berechtigt, einen Einbehalt oder die Kürzung der Entgelte vorzunehmen.

8. Rechnungsabschluss

Einwände gegen Rechnungen sind unverzüglich schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

9. Entgelte/Verzug

(9.1)Der Kunde leistet Entgelte nach Maßgabe des Preiskataloges, - für zusätzliche Leistungen bei der Installation des Internetanschlusses nach dem notwendigen Aufwand, - das monatliche Entgelt für die Nutzung des Internetanschlusses entsprechend der vertraglichen Vereinbarung nach Datenmenge und Datenrate, - die Beseitigung von durch den Kunden verursachten Störungen, - die Freischaltung nach Sperrung wegen Zahlungsverzuges. (9.2)Kosten für Rücklastschriften, sofern sie vom Kunden zu vertreten sind, betragen 5,00 €. Weitergehende Schadens-Ersatzansprüche bleiben davon unberührt. (9.3)ANT ist berechtigt, frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss die Entgelte aus nachfolgenden Gründen anzupassen: 1. aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen ist eine Umrüstung der BKA erforderlich; 2. Änderung der allgemeinen Preisentwicklung durch Erhöhung des Lebenshaltungindex; 3. Änderung der Mehrwertsteuer; 4. Änderung von Lohn-, Inkasso- und Materialkosten; 5. Änderung der Einkaufskonditionen bei Vorlieferern. Die Entgelterhöhung wird einen Monat nach schriftlicher Information des Kunden wirksam. (9.4)ANT ist berechtigt, den Zugang zu der bereitgestellten Leistung ganz oder teilweise zu sperren, wenn das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Nutzer bei einer späteren Durchführung der Beschränkung/Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet.

10. Unmöglichkeit der Leistung

Der Vereinbarte Termin zur Bereitstellung verlängert sich angemessen bei einem von ANT nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unmittelbaren Hindernis nach Vertragsabschluss, insbesondere bei Eintritt höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Ausfall von Energie oder Störung der Verkehrswege und Lieferwierigkeiten unserer Zulieferer. Die Verfügbarkeit unserer Leistung beträgt 99%.

11. Haftung

ANT hat keinen Einfluss auf die übermittelten Inhalte und Daten. Diese unterliegen keiner Überprüfung durch ANT, insbesondere auch nicht auf schadenstiftende Software (z.B. Viren, Würmer, Trojaner etc.). ANT weist darauf hin, dass für die Erbringung der Leistungen teilweise Übertragungswege und Systeme Dritter benötigt werden. Für die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen haftet ANT nicht. Für Zugangsgeräte, die nicht von ANT erworben wurden, übernimmt ANT keine Haftung. ANT haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Nutzer durch die Verbindung oder deren Trennung oder die Installation des Kabelmodems und der Internetverbindung entstehen. Die Nutzung von Nebenleistungen, soweit diese angeboten werden und auf Grund von Regelungen in den AVB nicht zwingend durch ANT zu erbringen sind, erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Nutzers und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit ANT nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

12. Vertragslaufzeit/Kündigung

(12.1)Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart wurde, für die Dauer von mind. 24 Monaten geschlossen. Es verlängert sich nach Ende der Mindestlaufzeit um 1 Monat, sofern es nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Letzten des Folgemonats, erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit von einem der beiden Partner gekündigt wurde. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Annahme des Vertrages durch ANT bzw. mit Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs. (12.2) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ANT ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn er die Dienstleistungen von ANT in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt. (12.3)Ein Wechsel in der Person des Kunden ist ANT unverzüglich mitzuteilen. Der Eintritt des Dritten in den abgeschlossenen Vertrag bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ANT, wobei diese zur Erteilung der Zustimmung nicht verpflichtet ist.

13. Einstellung der Nutzung, fristlose Kündigung

ANT ist berechtigt, die Leistung fristlos einzustellen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den unbefugten Gebrauch der Leistung oder den Gebrauch unter Umgehung der Anmeldung oder unter falscher Anmeldung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von ANT oder Dritter ausgeschlossen sind. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung oder eigenmächtiger Rechnungskürzungen sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach diesen Bedingungen gegenüber ANT obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Mahnung einzustellen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen davon unberührt.